

Satzung des Turnvereins Wipperfürth 1861 e.V.

(Fassung vom 30.08.2025)

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins ist: "Turnverein Wipperfürth 1861 e.V.".

Er hat seinen Sitz in Wipperfürth und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in seiner, den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit, vor allem innerhalb der Jugend.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Einrichtung und Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen.

Das Sportangebot des Vereins soll die spezifischen Bedürfnisse insbesondere auch der jugendlichen und der älteren Mitglieder des Vereins berücksichtigen und durch seine Ausrichtung auf soziale, integrative, und gesundheitsfördernde Aspekte des Sports die Teilhabe der Mitglieder am Vereinsleben und in der Gesellschaft allgemein unterstützen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nichts zurück. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Parteilpolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres möglich.

Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden,

- a) wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber trotz einer Mahnung an die letztbekannte Anschrift mit einer Fristsetzung von 30 Tagen nicht nachkommen;
- b) wenn diese von einem Mitglied beantragt wird, weil folgende wichtige Gründe vorliegen:
 - vorsätzlicher oder wiederholter Verstoß gegen die Satzung,
 - Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit,
 - unsportliches oder unkameradschaftliches oder gar strafbares Verhalten.

Vor der Beschlussfassung muss dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer Frist von 14 Tagen eine schriftliche Rechtfertigung abzugeben.

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 3 Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Näheres regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Stimmberechtigung

Stimmberechtigung erlangt das Mitglied mit der Vollendung des 16. Lebensjahres.

§ 5 Verwaltung

Der Verein verwaltet sich durch:

- a) den Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus folgenden Referaten:

Vorsitz,
Stellvertretender Vorsitz,
Finanzen,
Geschäftsführung,
Jugend.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand eine/n Vertreter/in. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für die Dauer von 3 Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden erfolgt Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt.

Zur Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB sind jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes berechtigt, von denen eine/r der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Der Vorstand kann für seinen Aufgabenbereich Ausschüsse bilden und Beisitzer ernennen, die ohne Stimmrecht und Vertretungsmacht beratend an der Vorstandsarbeit teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Vorstandsmitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 7 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

Einmal im Jahr, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu hat in Textform oder durch Ankündigung im Lokalteil der Oberbergischen Volkszeitung oder durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

Tagesordnungspunkte sind grundsätzlich:

- Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
- Kassenprüfungsbericht,
- ggf. Neu- oder Nachwahlen und Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine/n Kassenprüfer/in für die Amtsdauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfung findet einmal jährlich statt. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer/innen Bericht zu erstatten. Dieser Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens einen Tag vor der Versammlung dem Vorstand in Textform vorgelegt werden.

Der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende leiten die Versammlung; im Falle von Neuwahlen ernannt die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bis zur Wahl eines/-r Vorsitzenden eine/n Versammlungsleiter/in.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit ausreichend, Enthaltungen werden als nicht anwesend gewertet.

Auf Antrag muss bei Vorstandswahlen schriftlich und geheim abgestimmt werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; auf schriftlichen Antrag von mindestens 4/10 der Mitglieder hat der Vorstand eine solche Versammlung einzuberufen.

Für die Einberufung gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine besonders zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt. Zu dieser Versammlung müssen die stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Wipperfürth, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

Der Verein ist berechtigt, personenbezogene Daten der Mitglieder (Namen, Adressen, Alter, Kontaktdaten) zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erheben, speichern und zu verarbeiten. Eine Weitergabe erfolgt nicht, es sei denn dies ist zur Erfüllung von Vereinsaufgaben zweckmäßig (z.B. für Pressearbeit) oder erforderlich (z.B. gegenüber Dach- und Fachverbänden). Der Weitergabe von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit kann jedes Mitglied widersprechen.

Der Verein, seine Organe und Mitarbeitenden haben die Vorgaben der DSGVO zu beachten. Alle Mitglieder haben Recht auf Auskunft zu den von ihnen erhobenen Daten sowie das Recht auf Berichtigung und Löschung dieser Daten bei Unrichtigkeit oder Unzulässigkeit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am heutigen Tag beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft in Kraft.